

Rechtskräftig,  
Krems, 19. 1. 1943.

Der Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle:

*Richter*  
Justizangestellte.  
Oberlandesgericht Wien  
7 OJs 86/42.

Hochverratsache !  
Haft !

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen  
Johann G e r s t n e r, geboren am 16. 9. 1900 in St. Peter i. d. Au,  
rk., verh., deutschen Reichsangehörigen, Metallarbeiter, zuletzt in  
Bruckbach Nr. 62 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,  
hat der 7. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung am 19.  
Jänner 1943, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Russegger, Vorsitzender,  
Landgerichtsdirektor Dr. Winter,  
Landgerichtsrat Dr. Riedel-Taschner,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft beim OLG Wien:  
Erster Staatsanwalt Dr. Makowski,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:  
Justizangestellte Weigert,

nach der in Krems durchgeführten Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte Johann G e r s t n e r wird wegen Vorberei-  
tung zum Hochverrat zum T o d e und lebenslangen Ehrverlust verur-  
teilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Zu Beginn des Jahres 1940 setzten unter Anderem auch in  
St. Pölten energische Anstrengungen der kommunistischen Partei zum  
Wiederaufbau ihrer Organisation ein. An der Spitze der in dieser  
Richtung tätigen kommunistischen Parteigänger stand Johann Ebner,  
der spätere Landesleiter der KPÖ für Niederdonau. Ihm gesellten sich  
u. a. auch Franz Schmaldienst und August Steindl zur Seite. Ersterer  
übernahm in der Folge die Gebietsleitung für St. Pölten und Umgebung,  
während Steindl mit der Aufrechterhaltung der Verbindung zur Wiener  
Zentrale, u. zw. zu dem in der dortigen Provinzorganisationsleitung  
wirkenden Leopold Fritzsche und zu seiner Stellvertreterin Stephanie  
Engler betraut wurde.

Soweit hat den Sachverhalt bereits der Volksgerichtshof in seinem Urteile vom 10. 6. 1942, 6 J 165/41g, festgestellt, mit dem über Ebner, Schmaldienst und Steindl wegen Hochverratsvorbereitung die Todesstrafe verhängt worden ist. Auch Leopold Fritzsche und Stephanie Engler sind bereits wegen des gleichen Verbrechens vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden.

In Bezug auf Johann Gerstner, der vom Jahre 1919 an Mitglied der sozialdemokratischen Partei bis zu deren Auflassung im Jahre 1939 gewesen war, hat der Gerichtshof auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten sowie der Aussagen der Zeugen Kriminaloberassistent Bittermann, Pius Settelmayer, Rupert Saller, Alois Lambert, Johann Hönig und Maximilian Sulzbacher folgenden Sachverhalt festgestellt:

Stephanie Engler hatte Ebner die Herstellung einer Verbindung zwischen St. Pölten und dem Industriegebiet von Waidhofen a.d. Ybbs versprochen. Zu diesem Zweck begab sie sich im Sommer ( August oder September) des Jahres 1940 in Begleitung Fritzsches in die Wohnung des Angeklagten in Bruckbach. Da Gerstner nicht daheim war, hinterliess sie einen Zettel mit einer entsprechenden Benachrichtigung von ihrem Besuch. Der Angeklagte, der kurz darauf eintraf, eilte sofort zum Bahnhof und erreichte dort die beiden noch vor ihrer Abfahrt. Nach der Behauptung des Angeklagten war, da bereits der Zug einfuhr, zu einer längeren Auseinandersetzung über den Zweck des Besuches keine Zeit mehr und wurde ihm von der Engler bloss eine schriftliche Einladung zu einer Zusammenkunft in St. Pölten in Aussicht gestellt.

Bald nachher erhielt Gerstner tatsächlich eine mit "Fritz" (dem Decknamen Ebners) unterzeichnete Postkarte, worin er nach St. Pölten bestellt wurde. Auf dem Bahnhof erwarteten ihn die Engler und Ebner. Sie führten ihn in die Wohnung des Ferdinand Böhm ( vom Volksgerichtshof unter 6 J 43/42 zum Tode verurteilt). Dort hatte sich auch der Kremser Kommunist Johann Hoffmann eingefunden, der inzwischen vom Volksgerichtshof ebenfalls wegen Vorbereitung zum Hochverrate zum Tode verurteilt worden ist. In der Wohnung des Böhm sprach Ebner von dem Aufbau einer kommunistischen Organisation in Niederdonau und forderte dabei den Angeklagten Gerstner auf, in den Böhler-Werken eine Organisation der KP zu gründen, wozu er ihm Unterstützung mit Geld und Propagandamaterial zusichert.

Ende Oktober 1940 nahm Gerstner, wiederum schriftlich geladen, an einer neuerlichen Zusammenkunft in St. Pölten teil. Ausser Ebner und Hoffmann waren auch Steindl, der seine Wohnung zur Verfügung stellte, und Schmaldienst anwesend. Es wurde die Bestellung Ebners zum Landesleiter, des Schmaldienst zum Gebietsleiter von St. Pöl-

ten bekanntgegeben und dem Gerstner ausdrücklich die Funktion eines Verbindungsmannes zwischen St.Pölten und Waidhofen a.d.Ybbs zugeteilt. Ferner wurden Stimmungsberichte über verschiedene Betriebe erstattet, woran sich auch der Angeklagte beteiligte, indem er von einem Lehrlingsstreik in den Böhlerwerken Kunde gab. Schliesslich wurde die Notwendigkeit, Propagandamaterial in St.Pölten selbst herzustellen und die Anschaffung eines hiezu erforderlichen Vervielfältigungsapparates besprochen.

Eine dritte Zusammenkunft der führenden kommunistischen Funktionäre sollte im Dezember 1940 in St. Pölten stattfinden und der hiezu mit einer Postkarte eingeladene Gerstner erschien auch am bezeichneten Tage in St. Pölten; ebenso Hofmann und Schmaldienst. Der Zweck dieses Treffs wurde jedoch durch das Ausbleiben Ebners vereitelt. Es herrschte damals grosse Aufregung über die Verhaftung mehrerer kommunistischer Parteigänger, vor allem des St.Pöltner Arztes Dr.Lausegger, der bereits vom Oberlandesgericht Wien zu 7 OJs 78/42 wegen Vorbereitung zum Hochverrate zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren verurteilt worden ist. Durch die kurze Zeit nachher erfolgte Verhaftung der kommunistischen Spitzenfunktionäre wurde auch eine weitere Verbindung Gerstners mit ihnen unterbunden.

Getreu dem übernommenen Auftrage hatte sich der Angeklagte bereits vorher an eine Reihe ihm als marxistisch gesinnt bekannter Gefolgschaftsmitglieder der Böhler- Werke u.zw. an Maximilian Sulzbacher, Pius Sattelmayer, Rupert Saller und Alois Lambart gewandt, um sie zur Mitarbeit für die KPÖ zu gewinnen. Er setzte sie von seiner Absicht, eine kommunistische Organisation ins Leben zu rufen, in Kenntnis und berichtete ihnen von der bereits erfolgten Gründung einer grossen Organisation in St. Pölten, weiters davon, dass er auch die Verbindung nach Wien habe; die Genannten lehnten aber eine Mitarbeit bei der Aufrichtung einer kommunistischen Organisation im Betriebe der Böhlerwerke wegen der allzugrossen Gefährlichkeit ab. Es zeigt nun den fanatischen Eifer des Angeklagten und seine Gewissenlosigkeit sowie Verschlagenheit, dass er nach dem Fehlschlagen dieses seines Versuches trotzdem der kommunistischen Bewegung unter der Tarnung der " Roten Hilfe" Eingang in die Gefolgschaft der Böhlerwerke verschaffte. Es gelang ihm, seine Mitarbeiter Rupert Saller, Alois Lambach, Pius Sattelmayer und Johann Hönig ( unter 7 OJs 148/42 der Vorbereitung zum Hochverrate <sup>zur Leistung von Geldbeträgen</sup> angeklagt) zur Unterstützung der Angehörigen der wegen kommunistischer Betätigung in St.Pölten Verhafteten zu gewinnen. Die von ihnen entrichteten Geldbeträge hat Gerstner, wie er im Vorverfahren und auch noch in der ersten vertag-

ten Hauptverhandlung angab, zur Deckung seiner ihm durch die letzte Fahrt nach St. Pölten verursachten Auslagen verwendet. In der letzten Hauptverhandlung hat er diese Angabe allerdings widerrufen und behauptet, für die "Rote Hilfe" überhaupt niemanden geworben und auch keine Geldbeiträge erhalten zu haben.

Der Angeklagte hat den festgestellten Tatbestand mit Ausnahme seiner Werbe- und Inkassotätigkeit für die "Rote Hilfe" im Wesentlichen zugegeben, er war aber bemüht, seinem Verhalten einen harmlosen Anschein zu verleihen. Er ist jedoch durch die Aussagen der vernommenen Zeugen vollkommen im Sinne der obigen Feststellungen überwiesen. Bloss die Frage des Zustandekommens der Verbindung zwischen ihm einerseits und den kommunistischen Provinzbearbeitern Leopold <sup>Mühle</sup> Fitzner und Stephanie Engler andererseits blieb ungeklärt. Seine Verantwortung, nicht zu wissen, wiewo man gerade auf ihn verfallen sei, da er sich vorher nie kommunistisch betätigt, für die KP überhaupt nichts übrig gehabt und erst durch Ebner für sie gewonnen worden sei, entbehrt jeder Glaubwürdigkeit. Wenn auch das Beweisverfahren eine bereits frühere kommunistische Betätigung nicht einwandfrei ergab, zwingt doch der Umstand, dass Gerstner in seiner Wohnung von den Provinzleitern der Wiener Zentrale der KPÖ aufgesucht wurde, bereits zu dem Schlusse, dass ihnen Gerstner als völlig verlässlicher Parteigänger bekannt war. Auch angesichts der dem Gerichtshofe aus einer beträchtlichen Zahl von Strafverfahren bekannten ausserordentlichen Vorsicht, die die kommunistischen Spitzenfunktionäre in St. Pölten insbesondere bei der Auswahl der mit ihnen in Berührung kommenden Verbindungsmänner anwandten, kann nach der Überzeugung des Senates kein Zweifel daran obwalten, dass sich Ebner und seine Mitarbeiter über die verlässliche kommunistische Einstellung des Angeklagten volle Gewissheit verschafft hatten, ehe sie ihn zu den Führerzusammenkünften zuzogen. Es ist auch völlig unglaubwürdig, dass Gerstner, wie er glauben machen wollte, bloss aus Neugierde, was man denn von ihm wolle, der ersten Einladung nach St. Pölten gefolgt wäre und die nicht unbeträchtlichen Kosten dieser Reise auf sich genommen hätte, wenn er sich über den Zweck seiner Ladung nicht im Klaren gewesen wäre.

Der erwiesene Sachverhalt zeigt, dass der Angeklagte mit fanatischem Eifer für die KPÖ tätig <sup>führend</sup> gewesen ist. Dadurch hat er auch deren hochverräterische Bestrebungen bewusst gefördert. Er hatte nach seinem eigenen Zugeständnisse Kenntnis davon, dass die KP die Weltrevolution entfachen, insbesondere aber die nationalsozialistische Staatsführung des Deutschen Reiches gewaltsam beseitigen will, um

sie durch eine Arbeiter- und Bauernregierung nach sowjetrussischem Vorbilde zu ersetzen. Er hat somit bewusst an der Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens einer gewaltsamen Änderung der Verfassung des Reiches mitgewirkt und hiedurch ein Verbrechen nach dem § 83, Abs. 2 u. zw. unter der erschwerenden Voraussetzung des § 83 Abs. 3, Z. 1 RStGB. begangen, da seine Tätigkeit auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhaltes gerichtet war. Es spielt daher für die Verschuldensfrage keine wesentliche Rolle und kann dahingestellt bleiben, ob dem Angeklagten auch die neuere, auf Gebietshochverrat, nämlich die gewaltsame Losreissung der Alpen - und Donaugau vom Reich abgesteckte Zielsetzung der KPÖ. bekannt gewesen ist, was er bestritt.

Die Strafe war dem § 83, Abs. 3 RStGB. zu entnehmen.

Hiebei war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte sich führend an den Arbeiten zur Wiederaufrichtung der KP betätigt, nicht nur wiederholt an konspirativen Besprechungen der Spitzenfunktionäre teilgenommen, sondern auch in Vollziehung des ihm erteilten Auftrages, in den Böhlerwerken eine kommunistische Organisation aufzuziehen, der Zersetzungsarbeit der KP Eingang in einen Rüstungsbetrieb von hoher Kriegswichtigkeit verschafft hat. Er ist damit in die Reihen der leidenschaftlichsten und gefährlichsten Feinde des nationalsozialistischen Deutschlands getreten. Die Gefährlichkeit der von der Komintern gelenkten kommunistischen Partei und ihrer Kampfweise tritt mit eindringlicher Deutlichkeit in dem Kriege gegen die Sowjetunion zu Tage. Hat nun auch die Tätigkeit des Angeklagten infolge seiner Verhaftung bereits vor Ausbruch des deutschen Abwehrkampfes gegen die Sowjets ihr Ende gefunden, so fällt sie doch in einen Zeitabschnitt, in dem das Reich bereits mit den Westmächten um seine Existenz zu ringen hatte. Jeder Deutsche ist sich nach den Erfahrungen des Jahres 1918 und auf Grund wiederholter ernsteter Mahnworte des Führers bewusst, dass der Endsieg und damit die Beseitigung der die heiligsten Lebensrechte des Volkes bedrohenden Gefahr nicht allein von der Tapferkeit des Soldaten abhängt, sondern in gleichem Masse durch die Einsatzbereitschaft der innern Front errungen werden muss. Die Geschlossenheit der Heimatfront hat ~~aber~~ der Angeklagte aufs Höchste gefährdet. Er hat sich mit kaum zu überbietendem Eifer an den Wühlarbeiten beteiligt, mit denen die Kommune gerade die innere Front zu zersetzen sucht, eine Tätigkeit, die, wenn sie gelingen, zum unvermeidlichen Zusammenbruch und zur Bolschewisierung des Reiches und damit ganz Europas führen müsste. Damit hat er auch gegen den Soldaten, der vor-

behaltlos sein Leben einsetzt, auf dass sein Volk lebe, aus feigem Hinterhalt den Dolch erhoben.

Unter diesen Umständen fallen Milderungsgründe, die sonst vielleicht Beachtung fänden, nicht mehr ins Gewicht. Den Verräter trifft vielmehr das Recht mit jener Strafe, die allein geeignet ist, derartigen Anschlägen gegen die Existenz des Volkes wirksam zu begegnen. Der Gerichtshof hat daher über Johann Gerstner die Todesstrafe verhängt.

Seine Tat macht den Angeklagten ehrlos. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm daher gemäss dem § 32 RStGB. auf Lebensdauer aberkannt.

Der Ausspruch über den Ersatz der Kosten des Verfahrens ist eine Folge der Verurteilung des Angeklagten und gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 465, 466 RStPO.

R u s s e g g e r.

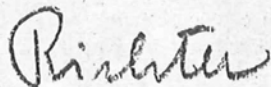
Dr. W i n t e r . Dr. R i e d e l.

Beglaubigt:

Wien, am 16. Februar 1943.

Der Urkundsbeamte

der Geschäftsstelle:



Justizangestellte.

